Grade um. Das vorgefundene, 1819 angelegte Kastengebläse wurde verbessert instand gesetzt; er beschaffte an Stelle des frühern Blechwalzwerkes, das beim Darniederliegen des Betriebes nach dem Wittigsthaler Hammer am Schwarzwasser verkauft worden war, ein andres und gab der Eisengießerei einen weitern Umfang, so daß die Anzahl des Formers und sonstigen Arbeiterpersonals stieg. Zu der Vergrößerung des Industriezweiges gesellte sich aber auch dessen Veredlung; denn — so schrieb Schiffner — des Besitzers Geschmack eiserte den Engländern mit Glück nach, weshalb sich seine Gießerei nach Feinheit und Stärke sehr auszeichnete. 31) So brach für das Werk eine neue glückliche Epoche an, und an ihm erfüllte sich das Dichterwort: Neues Leben blüht aus den Ruinen!

Bu jener Zeit, wo Karl Edler von Querfurth das Schönheider Hammer= werk erwarb, war das Uttmannsche Vorwerk am Schädlichsberg eine kleine Kommune, die aus einem Gute und vier eingebauten Häusern bestand, mit der in Südost an der Höhe etwas abgesondert liegenden Abteilung des Amtsdorfes Schönheide eine Häuserreihe schon damals bildete und hinsichtlich der Gerichts= barkeit zum Hammerwerk gehörte. Eisenwarenhändler, Röhrenmacher, Feld= und Waldarbeiter bewohnten das Uttmannsche Vorwerk, das schlechthin auch "Das Vorwert" genannt wurde. Alls durch das Gesetz vom 7. November 1838 die sächsische Gemeindeverfassung einer gründlichen Neugestaltung unterworfen worden war, um am 1. Mai des folgenden Jahres in den neuen Lauf einzulenken, da wurden für die neue Landgemeindeordnung die nötigen Vorbereitungen auch hierorts getroffen, wo sichs um die Schaffung eines in gewiffem Sinne neuen felbständigen Gemeinwefens handelte. Die kleine Kommune des Uttmannschen Vorwerkes befand sich damals unter der Obhut des Ortsrichters Gottlieb Morgner und wurde 1839 mit der Hammerwerks= kommune zu einer Gemeinde vereinigt. Um den Vorschriften der staatlichen Landgemeindeordnung zu genügen, also die Regelung des Gemeindeganzen und die Wahl des Gemeinderates in die Wege zu leiten, kam am 26. April der Gerichtsverwalter Erasmus Friedrich Schindler von Schwarzenberg nach "Schönheider = Hammer". Hier waren "der mittels Anschlags geschehenen Ladung zufolge in der obern Wohnstube des hiesigen Wirtshauses, da man in der gewöhnlichen Gerichtsstube wegen des dort vorgefundenen starken Dfenrauches nicht expedieren konnte", 29 hiesige stimmberechtigte Einwohner (10 von den Angesessenen und 19 von den Unangesessenen) erschienen. "Zuvörderst machten sämtliche Anwesende vorstellig, daß zwar mit Einschluß der dem hiesigen Erb=, Lehn= und Gerichtsherrn zugehörigen Wohnhäuser die Zahl 24 überschritten würde, indes da die kombinierte Gemeinde des Hammerwerkes Schönheide mit Uttmannschem Vorwerke deffenungeachtet eine gang unbedeutende bliebe und gar fein Kommunvermögen besäße, so würde es wohl zulässig sein, wenn hier der § 17 der Gemeindeordnung in Anwendung gebracht würde". Diesem Gesuche zu entsprechen, erschien dem vorsitzenden Gerichtsverwalter "um deswillen als zulässig, weil er sich von den diesen Antrag unterstützenden Umständen allenthalben überzeugt hielt". Nach den und jenen vorbereitenden Besprechungen und dem Beschluß, daß der Gemeindevorstand für seine Berwaltungs= und Aufsichtsgeschäfte jährlich 10 Taler erhalten sollte, schritt man zur Gemeinderatswahl, woraus der Ortsrichter Gottlieb Morgner als Gemeindevorstand, der Mühlenbesitzer Friedr. Aug. Fischer als Gemeinde= ältester, der Gerichtsbeisiter Joh. Georg Götz und der Schuhmachermeister